

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.02.1995

Geschäftszahl

95/18/0071

Rechtssatz

Die Auffassung der Behörde, daß auf Grund der vom Fremden begangenen Straftaten (Raub, Urkundenunterdrückung, schwerer Raub als Jugendstraftaten) das Aufenthaltsverbot zur Verhinderung von strafbaren Handlungen und zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer dringend geboten und daher gemäß § 19 FrG 1993 zulässig sei, begegnet keinen Bedenken. Es ist nicht rechtswidrig, wenn die Behörde die öffentlichen Interessen als schwerer wiegend eingeschätzt hat als die gegenläufigen privaten und familiären Interessen des Fremden, der seit seinem siebenten Lebensjahr (seit 1982) mit seinen Eltern und Geschwistern in Österreich lebt, am weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet (Hinweis E 3.11.1994, 94/18/0330).